

# UMWELTBERICHT

## ZUM ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPT DER MARKTGEMEINDE FEISTRITZ OB BLEIBURG

### ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG GEMÄSS §11 Abs. 2 – KÄRNTNER  
UMWELTPLANUNGSGESETZ – K-UPG, LGBl. NR. 52/2004 idF. LGBl. NR. 24/2007

Planungsbehörde:

Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg

St. Michael ob Bleiburg 111

9143 Feistritz ob Bleiburg

Verfasser:

Raumplanungsbüro Kaufmann

Benediktinerplatz 10

9020 Klagenfurt

Klagenfurt, Feistritz ob Bleiburg im Jänner 2008

GZ: 07002-UB-ZE

# UMWELTBERICHT

## ZUM ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPT DER MARKTGEMEINDE FEISTRITZ OB BLEIBURG

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg hat das Örtliche Entwicklungskonzept aus dem Jahr 1992 gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes (§2 Abs. 8 K-GplG 1995) überarbeitet. Die Überarbeitung fand im Zeitraum von 2007 bis 2008 in Abstimmung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde, der Abteilung 20 – Gemeindeplanung des Amtes der Kärntner Landesregierung, statt. Parallel wurde ein Umweltbericht entsprechend dem 2. Abschnitt des Kärntner Umweltplanungsgesetzes erstellt. Das Örtliche Entwicklungskonzept und der Umweltbericht wurden vom 16. Juni 2008 bis zum 15. Juli 2008 kundgemacht.

Von den Umweltstellen des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 – Innovation und Konzepte und Abteilung 20 – fachlicher Naturschutz, wurde eine grundsätzliche Zustimmung zum ÖEK sowie zum zugehörigen Umweltbericht erteilt. In seiner Sitzung am 16. Dezember 2008 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg das Örtliche Entwicklungskonzept und den Umweltbericht beschlossen.

### Zusammenfassende Erklärung

#### **1. Darstellung der betrachteten Umwelterwägungen im Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg**

##### 1.1. Schutzgut Mensch/Gesundheit

Durch die Zuordnung von Funktionen und ihren Nutzungen im Gemeindegebiet wird im überarbeiteten Örtlichen Entwicklungskonzept die unmittelbare Nachbarschaft von sensiblen Gebieten (z.B. Wohngebieten) und Lärm- bzw. Luftschadstoffemittenten (z.B. Verkehrs- und Betriebsflächen) so weit wie möglich vermieden. Weiters soll das Ausweisen von entsprechenden Immissionsschutzstreifen zwischen Wohnnutzung und Verkehrsbändern, zwischen Wohn- und Gewerbe- bzw. Industrienutzung und zwischen Wohn- und Sport- bzw. Erholungsnutzung einen langfristigen räumlichen Abstand sicher stellen und so Konflikte minimieren.

Die Erweiterungsflächen des Industrie- und Gewerbestandortes im Westen der Ortschaft St. Michael ob Bleiburg schließen überwiegend in nördliche Richtung an die als Bauland Industriegebiet gewidmeten Flächen des Betriebsgebietes „Mahle Filtersysteme Austria GmbH“ an. Um weitere Nutzungskonflikte zu vermeiden, sieht das „neue ÖEK“ zu den anschließenden Wohnnutzungen im Bereich der Ortschaft Tscherberg hin einen maßgeblichen Freihaltebereich vor. Zur Vermeidung einer weiteren Siedlungsentwicklung der Ortschaft Tscherberg Richtung Westen und Norden werden entlang des derzeitigen Widmungsbestandes absolute Siedlungsgrenzen ausgewiesen. Ein Überspringen der relativen Siedlungsgrenze Richtung Süden ist ausschließlich für industrielle Nutzungen

des Leitbetriebes „Mahle Filtersysteme Austria GmbH“ bzw. für Komplementärbetriebe vorgesehen.

Durch die günstige Situierung künftiger Potenzialflächen überwiegend im Nordwesten des Gemeindegebietes wird versucht, Konflikte zwischen Wohn- und Gewerbe- bzw. Industrienutzungen möglichst gering zu halten. Aufgrund der bestehenden Immissionsbelastungen sind die Luftschadstoff- und Lärmemissionsgrenzwerte bei der Errichtung neuer Anlagen zu prüfen. Diesbezüglich sind für künftige Erweiterungsbereiche im Rahmen der industriellen und gewerblichen Nutzung Teilbebauungspläne auszuarbeiten und gegebenenfalls Immissionsschutzmaßnahmen aufzunehmen bzw. lärmindernde Maßnahmen (Lärmschutzwand, Anordnung der Betriebe und Gebäudestellung, Bepflanzungsgebot etc.) im Gewerbeverfahren zu regeln.

Der ortsverträgliche, kleinräumige Gewerbebestandort im Osten des Hauptortes wird als nicht erheblich eingestuft, da emissionsarme Gewerbebetriebe angesiedelt werden sollen und eine direkte und konfliktfreie Ableitung des Verkehrs zu den übergeordneten Verkehrsträgern erfolgt.

Die Handels- und Dienstleistungszone im östlichen Anschluss an den Siedlungsbereich von St. Michael ob Bleiburg schließt an einen bestehenden gewerblich-geschäftlichen Ansatz an und weist einen ausreichenden Abstand zur umliegenden Wohnnutzung auf; Nutzungskonflikte werden weitestgehend vermieden.

Das geringfügige Erweiterungspotenzial im südöstlichen Anschluss an die bestehenden touristischen Strukturen im Bereich Pirkdorfer See ist ausschließlich für „freiraumgebundene Erholungsnutzungen“ vorzubehalten. Im konkreten Anlassfall ist eine naturschutzrechtliche Fachstellungnahme einzuholen.

Der touristische Vorrangstandort der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg um die Talstation Petzenbahn liegt klar abgegrenzt im Raum. Nutzungskonflikte mit angrenzenden Wohnbereichen bestehen aufgrund der isolierten Lage nicht. Bei Feststellung der raum- und umweltspezifischen Machbarkeit eines Projektes (positive Raumverträglichkeitsprüfung) ist gemäß „ÖEK neu“ im Zusammenhang mit einer zonalen Bebauungsplanung vorausschauend eine funktionale Konzeption durchzuführen. Hier sind die Themen Tourismus, Verkehr und Grünraum integrativ zu behandeln. Die Sicherstellung einer gewerblichen Nutzung bei neuen touristischen Projekten erfolgt durch die Zielsetzung, einheitlich die Widmungskategorie Bauland Reines Kurgelände, auszuweisen.

Im Bereich der Bergstation Petzenbahn – Siebenhütten ist eine Gewährleistung einer touristischen Nutzung des Schigebietes Petzen gemäß Zielsetzungen des Wintererschließungskonzeptes im „ÖEK neu“ unter Bedachtnahme auf die ökologisch sensible Situation vorgesehen; durch die Einhaltung der im ÖEK verankerten Maßnahmen können Nutzungskonflikte vermieden werden.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass aufgrund der einzelnen Standorte und unter Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung von Lärmbelastungen keine erhebliche Verschlechterung des Ist-Umweltzustandes durch die geplanten gewerblichen Erweiterungsflächen verursacht wird.

## 1.2. Schutzgut Mensch/Nutzungen

Die Festlegung der funktionalen Gliederung des Gemeindegebietes und die Zuordnung von Funktionen erfolgte unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten und auf der Zielsetzung gegenseitige Nutzungsbeeinträchtigungen möglichst zu vermeiden.

Bei der Festlegung von Siedlungsgrenzen werden die Umweltauswirkungen der geplanten Ziele und Maßnahmen als nicht erheblich eingestuft, da es sich um maßvolle Erweiterungen der bestehenden Siedlungsstrukturen handelt. Die Eigenart und der Charakter des Gebietes werden nicht geändert. Grundsätzlich gehen landwirtschaftlich genutzte Flächen durch eine weitere Siedlungsentwicklung verloren, die Auswirkungen werden aber als nicht erheblich qualifiziert, da es sich um maßstäbliche Erweiterungen der bestehenden Siedlungsstruktur handelt und die Zielsetzung einer geordneten Siedlungsentwicklung vom Baubestand ausgehend, von innen nach außen berücksichtigt wurde bzw. dies als Ziel für die weitere Siedlungsentwicklung festgehalten wird (vgl. allgemeine Zielsetzungen im ÖEK). Die weitere Umsetzung dieser Ziele ist in den nachfolgenden Ebenen der Planungshierarchie durchzuführen: Flächenwidmungsplanung und Teilbebauungsplanung. Die Ziele zur Einschränkung des Flächenverbrauchs sind durch die Umsetzung von Maßnahmen (s. ÖEK Kap. 2.5.) des Örtlichen Entwicklungskonzeptes - als raumwirksames Steuerungsinstrument - erreichbar. Vorrangige Zielsetzungen sind einerseits die verstärkte Nutzung der rechtlichen Maßnahmen zur Baulandmobilisierung (Einhebung von Erschließungsbeiträgen, die Bindung von Baulandwidmungen an den Abschluss von Baulandverträgen und Nutzungsvereinbarungen) zu forcieren und andererseits die Festlegung von Siedlungsgrenzen bzw. Entwicklungsmöglichkeiten definitiv festzusetzen. Durch die Planfestlegungen des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes bestehen in der Marktgemeinde keine neuen Fragmentierungen von Ökosystemen durch weitere Zersiedelungserscheinungen, Infrastrukturbauten oder sonstige raumwirksame Nutzungen in der freien Landschaft. Die Zielsetzung des ÖEK neu, Siedlungserweiterungen vom Bestand ausgehend von innen nach außen zu entwickeln, wird eingehalten. Weiters wurde das Bauland entsprechend den örtlichen Erfordernissen in möglichst geschlossene und abgerundete Baugebiete gegliedert.

Die Planungsmaßnahmen im ÖEK stellen keine Beeinträchtigung der überörtlichen Verkehrsinfrastruktur (B81-Bleiburger Straße, L128-Mittlerner Straße und L128a-Jaunfeld Straße und L129-Petzen Straße) dar. Die Siedlungserweiterungsbereiche lassen sich gut in das bestehende Erschließungsnetz integrieren und ein effizientes und funktionelles Erschließungsnetz ist grundsätzlich realisierbar. Die Ausarbeitung von Erschließungs- und Bebauungskonzepten bzw. Teilbebauungsplänen zur Schaffung eines geordneten, erweiterbaren und effizienten Erschließungssystems kann in weiterer Folge ein derartiges System garantieren. Alle Standortfestlegungen sind bereits über das örtliche bzw. überörtliche Erschließungsnetz angebunden.

Auf die betrachteten Kulturgüter sowie die charakteristischen, erhaltenswerten Sachgüter sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, da diese aufgrund ihrer Integration in die umgebende Bebauung, ihrer Art, ihrer Lage oder ihrer Entfernung in ihrer Wirkung und ihrer Funktion nicht maßgeblich beeinflusst werden.

### 1.3. Schutzgut Landschaft/Erholung

Im Rahmen der Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wurden keine Bereiche als Entwicklungspotenzial festgelegt, die aus Gründen der Erhaltung des Landschaftsbildes von einer Bebauung freizuhalten sind. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Ziele des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes können weitere Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes vermieden werden.

Die Festlegung der Siedlungsgrenzen stand unter der Prämisse der Begrenzung und räumlichen Verdichtung der Bebauung und der Schaffung möglichst geschlossener und abgerundeter Siedlungskörper, um eine Zerschneidung der Landschaft zu vermeiden. Damit wird für die weitere Entwicklung das Ziel einer kompakten Siedlungsstruktur umgesetzt. Neue isoliert liegende Siedlungsbereiche werden durch das ÖEK nicht geplant und in der Festlegung der äußeren Siedlungsgrenzen ist das Kriterium des Landschaftsbildes jedenfalls berücksichtigt worden (absolute Siedlungsgrenze aufgrund des Orts- und Landschaftsbildes). Insbesondere wird die Freihaltung der reichlich strukturierten Kulturlandflächen gewährleistet. Unter Einhaltung von Maßnahmen kann die weitere Entwicklung der Marktgemeinde (Wohnsiedlungsbereiche, Gewerbe- und Industrieflächen, Sport- und Erholungsflächen) im Sinne der allgemeinen Ziele des Kärntner Raumordnungsgesetzes (vgl. §2) in den Landschaftsraum integriert werden und zukünftige Bauvorhaben können sich in die bestehende Struktur gut einordnen.

Der Gewerbe- bzw. Industriestandort der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg stellt eine Erweiterung bestehender Industrieflächen dar, und ist als organische Entwicklung des Siedlungskörpers zu werten.

Durch die Errichtung von durchschnittlichen Gewerbebauwerken im bestehenden Industriegebiet und seinem Nahbereich ist mit keiner erheblichen Belastung des Landschafts- und Ortsbildes zu rechnen (Festlegung von Bebauungsbestimmungen im Rahmen der Erstellung von Teilbebauungsplänen). Auswirkungen auf das Landschaftsbild können weitgehend vermieden werden.

Eine bauliche Verwertung der derzeit durch touristische Mischnutzung geprägten Baulandflächen des Siedlungsbereiches Petzenbahn Talstation ist als organische Entwicklung zu werten. Zielsetzungen im neuen ÖEK sind diesbezüglich die „Anpassung geplanter Gebäude und Gebäudeteile an die Morphologie des Geländes“ und „die Durchführung von Rekultivierungsmaßnahmen sowie morphologische Angleichungen im Zuge von Baumaßnahmen“.

Insgesamt werden keine bestehenden Sport- und Erholungsanlagen durch Planungsmaßnahmen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (funktionale Gliederung, Siedlungsgrenzen und besondere Standortfestlegungen) beeinträchtigt und auch der naturnahe Naherholungswert der Marktgemeinde wird nicht reduziert.

### 1.4. Schutzgut Naturraum/Ökologie

Die Auswirkungen der Planänderungen im Rahmen der Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes werden für den Erhaltungszustand der Landschaftsschutzgebiete „Pirker See“, „Pirkdorfer See“ und „Katharinakogel“ als nicht erheblich qualifiziert.

Die Biotopkartierung wurde im neuen ÖEK ersichtlich gemacht und insofern berücksichtigt, als dass die als Biotop ausgewiesenen Flächen als Abgrenzungskriterium für die Festlegung der Siedlungsgrenzen herangezogen wurden: Festlegung von absoluten Siedlungsgrenzen aufgrund des Naturraumes.

Kleine Areale der in der Biotopkartierung ausgewiesenen Flächen reichen in die bestehenden Siedlungsflächen hinein bzw. liegen in den bestehenden Siedlungsbereichen. Hier ist bei konkreten Widmungs- und Bauvorhaben die Situation vor Ort mit einem naturschutzrechtlichen Sachverständigen abzuklären. Grundsätzlich liegen diese Überschneidungsflächen in einem nur sehr geringen Ausmaß vor.

Es bestehen keine direkten Auswirkungen auf das Schutzgut Wald. Im dauerhaft genutzten Siedlungsraum wird eine Beeinträchtigung der Vegetation und Tierwelt durch die Zielsetzungen im ÖEK, welche eine Konzentration in der Siedlungsentwicklung vorsehen, verringert. Die klare Festlegung der überwiegend absoluten, äußeren Siedlungsgrenzen zielt ab auf eine kompakte, abgeschlossene und abgerundete Siedlungsstruktur, welche den Flächenverbrauch begrenzt und eine Zersiedelung bzw. Zerschneidung der Lebensräume unterbindet.

#### 1.4. Schutzgut Ressourcen

Die einzelnen Quell- und Brunnenschutzgebiete wurden im Örtlichen Entwicklungskonzept ersichtlich gemacht und werden von den Planungsmaßnahmen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes nicht berührt.

Die im Untersuchungsgebiet verlaufenden Oberflächengewässer werden durch die Planungsmaßnahmen im ÖEK nicht beeinträchtigt.

Es bestehen ausgewiesene Gefahrenzonen des forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinerverbauung aus dem Jahre 1992. In den Bereichen Gonowitz, Feistritz und Unterort ist ein Hochwasserabflussbereich ausgewiesen. Durch diese Gefahrenzonen besteht eine räumliche Beschränkung der Siedlungserweiterung, welche im neuen Örtlichen Entwicklungskonzept durch absolute Siedlungsgrenzen bzw. vorgeschlagenen Rückwidmungen zur Vermeidung von erheblich negativen Umweltauswirkungen beschränkt wird.

Weder die potentiellen Siedlungserweiterungsflächen im neuen ÖEK, noch die unmittelbar angrenzenden Flächen betreffen Altlasten oder Deponien. Die geplanten Vorhaben haben bis auf den geplanten Kleingewerbestandort im Osten des Siedlungsbereiches St. Michael keine Auswirkung auf dieses Umweltmerkmal.

## 2. Berücksichtigung des Umweltberichtes sowie der im Konsultationsverfahren abgegebenen Stellungnahmen in der Entscheidungsfindung

### 2.1. Umweltbericht

Bei der Erstellung des Umweltberichtes sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wurden die jeweiligen Planungen und Ergebnisse wechselseitig berücksichtigt. Der Planungszeitraum reichte von 2007 bis 2008. Das neue Örtliche Entwicklungskonzept und der Umweltbericht wurden am 16. Dezember 2008 vom Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschlossen.

### 2.2. Stellungnahmen

Der Umweltbericht wurde im Konsultationsverfahren vom 16. Juni 2008 bis 15. Juli 2008 aufgelegt und den Umweltstellen übermittelt. Zuvor wurde der Umweltbericht in jeweils einer Besprechung mit den Umweltstellen (Abt. 15 – Innovation und Konzepte am 05.05.2008 und Abt. 20 – fachlicher Naturschutz am 13.05.2008) vorgestellt und akkordiert. Von beiden Umweltstellen wurde eine Stellungnahme abgegeben.

Von Seiten der **Abteilung 15 – Innovation und Konzepte des Amtes der Kärntner Landesregierung** wird in der abgegebenen Stellungnahme vom 06. August 2008 (Zahl: 15-BA-2443/6-2008) zusammenfassend festgehalten, dass dem überarbeiteten Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg zugestimmt werden kann und entsprechende Abstände zwischen Wohnsiedlungen und Gewerbe- bzw. Industriegebieten bestehen. Für die einzelnen Standortfestlegungen werden folgende Anmerkungen abgegeben:

Dem Erweiterungspotenzial des Industrie- und Gewerbegebietes westlich von St. Michael ausgehend vom bestehenden Werk „Mahle Filtersysteme Austria GmbH“ überwiegend in nördliche Richtung wird zugestimmt. Die Wahrung des Waldbestandes zwischen dem Standort Mahle und dem nördlich gelegenen Industriegebiet sowie eines Freihaltbereiches Richtung Osten hin zur Ortschaft Tscherberg wird vorausgesetzt (siehe Grünverbindungen und absolute Siedlungsgrenzen in der Plandarstellung ÖEK).

Im Rahmen der Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wurde ein Standort für Nutzungen im Rahmen der alternativen Energiegewinnung im südöstlichen Anschluss an den Siedlungsbereich der Ortschaft St. Michael ob Bleiburg diskutiert. Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 15, fand der vorgeschlagene Standort für die geplante Biomasseheizanlage (siehe Auflageexemplar) keine Zustimmung, da ein Nutzungskonflikt mit den angrenzenden Siedlungsgebieten von St. Michael unvermeidlich erscheint. Im Beschlussexemplar des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wurde kein konkreter Standort für die geplante Heizanlage vorgesehen, sondern ausschließlich im Textteil die Zielsetzung eines diesbezüglichen Vorhabens im Nahbereich des Hauptortes festgehalten.

Die vorgesehene Weiterentwicklung der Sportanlage St. Michael ob Bleiburg ist aus Sicht der Umweltstelle möglich.

Der vorgesehenen Entwicklung von Handels- und Dienstleistungsbetrieben und für emissionsarme Kleingewerbebetriebe im östlichen Anschluss an den Hauptort St. Michael ob Bleiburg wird zugestimmt.

Die vorgesehene kleinräumige Weiterentwicklung der Vorrangzone für freiraumgebundene Erholungsnutzung im Bereich Pirkdorfer See ist aus Sicht der Umweltstelle möglich.

Für die touristische Entwicklung im Bereich der Talstation Petzenbahn bzw. im Bereich der Bergstation Petzenbahn – Siebenhütten wird festgehalten, dass aufgrund der bestehenden ökologisch sensiblen Situation in diesem Bereich – bei Errichtungen weiterer Freizeit- und Erholungseinrichtungen für die touristische Entwicklung jedenfalls eine Stellungnahme der Abteilung 15, Unterabteilung Geologie und Bodenschutz, einzuholen ist (siehe Textteil Örtliches Entwicklungskonzept Kapitel 4.6 bzw. Umweltbericht zum Örtlichen Entwicklungskonzept Seite 80).

Von der Seiten des **fachlichen Naturschutzes (Abt. 20, AKL)** wird in der abgegebenen Stellungnahme vom 07.08.2008 mit der Zahl 20-NSCH-220/382-2008 zusammenfassend festgehalten, dass eine prinzipielle naturschutzfachliche Zustimmung einer bestimmten konzeptuellen bzw. strategischen Entwicklung im Rahmen des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes zugestimmt werden kann, jedoch im konkreten Anlassfall entsprechend dem Kärntner Naturschutzgesetz 2002 eine Bewilligung erforderlich ist.

Für die einzelnen Standortfestlegungen werden folgende Anmerkungen abgegeben:

Der vorgesehenen Entwicklung der Standorte Industrie- und Gewerbegebiete westlich der Ortschaft St. Michael ob Bleiburg, Sportanlage St. Michael ob Bleiburg, alternative Energiegewinnung, Handels- und Dienstleistungsbetriebe im östlichen Anschluss an den Hauptort und dem Vorrangstandort Tourismus „Talstation Petzen“ im neuen Örtlichen Entwicklungskonzept wird aus fachlicher Sicht des Naturschutzes zugestimmt.

Für die Nutzung des Gewerbestandortes für emissionsarme Kleingewerbebetriebe östlich von St. Michael ob Bleiburg wird festgehalten, dass eine Prüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Endgestaltung der Schotterabbauflächen vorzunehmen ist. Nach Rücksprache mit der Marktgemeinde liegen keine diesbezüglichen Endgestaltungspläne vor. Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg ist verankert, dass im Anlassfall im Rahmen von Detailuntersuchungen ein entsprechendes Konzept mit integriertem Flächenwidmungs- und Bebauungsplan und entsprechender Verordnung von landschafts- und ortsbildpflegerischen Bestimmungen umgesetzt werden soll.

Der möglichen touristischen Nutzung des im Auflageexemplar des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vorgesehenen Potenzials im Nahbereich des Pirkdorfer Sees wird nicht zugestimmt. Dementsprechend wird im Beschlussexemplar des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Bereich um den Pirkdorfer See als „Vorrangzone für freiraumgebundene Erholungsnutzung“ anstatt ursprünglich „Vorrangstandort Tourismus“ bezeichnet. Um erheblich negative Auswirkungen zu vermeiden, ist entsprechend dem neuen ÖEK zur Sicherstellung einer reinen „freiraumgebundenen Erholungsnutzung bei neuen Projekten die Festlegung von ausschließlich Grünlandwidmungskategorien bzw. die Regelung der Nutzung im Zuge der rechtlichen Verfahren (Widmungsfestlegung) vorzusehen.

Geringfügige freizeittouristische Adaptierungen im Nahbereich der Bergstation Petzenbahn sind aus Sicht der Umweltstelle möglich, sofern keine seltenen, gefährdeten und geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. Biotope betroffen sind. Entsprechend dem

neuen ÖEK sind zur Sicherstellung einer Freizeit- und Erholungsnutzung bei Ergänzung der touristischen Infrastruktur ausschließlich Grünlandwidmungen vorgesehen.

Grundsätzlich wird von beiden Umweltstellen eine Zustimmung zum vorliegenden Örtlichen Entwicklungskonzept einschließlich des Umweltberichtes abgegeben.

In Teilbereichen, die in den Stellungnahmen exakt angeführt sind, sind in den etwaigen Folgeverfahren (Widmungsverfahren, Bauverfahren, etc.) die Umweltstellen einzubinden, eine Einzelfallbegutachtung durchzuführen und gegebenenfalls Maßnahmen bzw. eine präzise räumliche Abgrenzung zu setzen.

Sämtliche Anregungen der Umweltstellen im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurden im Beschlussexemplar des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und im dazugehörigen Umweltbericht berücksichtigt. Damit kann den Forderungen der Umweltstellen entsprochen werden.

### **3. Begründung der Wahl des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes**

Die Erstellung zeitgemäßer Planungsinstrumentarien auf dem neuesten technischen und planungsrechtlichen Stand bzw. die regelmäßige Aktualisierung derselben bedeutet eine Verbesserung des Ordnungsrahmens und ist aus der Sicht einer aktiven und wirksamen räumlichen Planung auch vor dem Hintergrund einer gewissenhaften Umweltplanung positiv zu bewerten. Das neue Örtliche Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg stellt ein derartiges Instrument dar, welches die neue oberste Ebene der Planungshierarchie der Marktgemeinde bildet. Damit ist eine umwelt- und raumverträgliche Weiterentwicklung der Marktgemeinde gewährleistet, die eine im K-ROG definierte vorausschauende und planmäßige Gestaltung der Marktgemeinde unter Bedachtnahme der natürlichen Gegebenheiten, ökologischen Erfordernisse, der abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung darstellt.

Das neue ÖEK wurde mit dem zeitgleich ausgearbeiteten Umweltbericht hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf den Umweltzustand detailliert überprüft. Erhebliche Umweltauswirkungen konnten nicht festgestellt werden. Die Umweltstellen geben dem neuen ÖEK eine grundsätzliche Zustimmung, wobei auch einige Vorbehalte, die soweit möglich im Beschlussexemplar berücksichtigt wurden bzw. in den Folgeverfahren zu berücksichtigen sind, definiert werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass durch das neue Örtliche Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insgesamt entspricht das Örtliche Entwicklungskonzept den Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG), des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes (K-GplG) und des Kärntner Umweltplanungsgesetzes (K-UPG). Mit dem neuen ÖEK und dem dazugehörigen Umweltbericht kann ein hohes Umweltschutzniveau in der Marktgemeinde sichergestellt werden.